

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04.03.2013, S. 394/395) wird die

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Geisenheim

hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 76 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. I S. 435) hat das Studierendenparlament folgende Änderung der Wahlordnung für die Studierendenschaft der Hochschule Geisenheim am 29.06.2021 beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Geisenheim hat diese Satzung am 06.07.2021 genehmigt.

Tabellarische Darstellung der Versionsinformationen

| | Beschluss | Genehmigung | Inkrafttreten / Geltung |
|----------------------------|------------|-------------|-------------------------|
| Erstellung der Wahlordnung | 16.04.2019 | 18.06.2019 | 19.06.2019 |
| 1. Änderung | 10.11.2020 | 16.03.2021 | 17.03.2021 |
| 2. Änderung | 29.06.2021 | 06.07.2021 | 07.07.2021 |



Wahlordnung

der Studierendenschaft der Hochschule Geisenheim

vom 16.04.2019

in der Fassung vom 29.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Wahlen zum Studierendenparlament3

- § 1 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenparlamentes3
- § 2 Grundsätze der Wahl3
- § 3 Aktives und passives Wahlrecht.....4
- § 4 Wahlorgane.....4
- § 5 Wahlausschuss der Studierendenschaft.....4
- § 6 Aufgaben des Wahlausschusses des Studierendenparlamentes.....4
- § 7 Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses5
- § 8 Wählerverzeichnis und Wahlbekanntmachung.....5
- § 9 Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis, Rechtsbehelfsverfahren.....6
- § 10 Wahlvorschläge.....6
- § 11 Prüfung der Wahlvorschläge.....7
- § 12 Wahlverfahren7
- § 13 Stimmzettel7
- § 13a Elektronische Stimmzettel.....8
- § 14 Ersatz von Wahlunterlagen8
- § 15 Stimmabgabe.....8
- § 16 Wahlzeiten8
- § 16a Wahlzeiten bei Online-Wahl8
- § 17 Briefwahl.....9
- § 18 Urnenwahl.....9
- § 19 Behandlung der Wahlbriefe.....10
- § 20 Auszählung der Urnenwahlstimmen10
- § 21 Feststellung des Wahlergebnisses10
- § 22 Nachrücken.....11
- § 23 Wahlniederschrift11
- § 24 Wahlprüfungsverfahren11

Teil 2: Schlussbestimmungen..... 12

- § 25 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten12

Teil 1: Wahlen zum Studierendenparlament

§ 1 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenparlamentes

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus mindestens 7 und maximal 15 Mitgliedern. Bei konsekutiv 3-maligem, unentschuldigtem Fehlen bei den Studierendenparlamentssitzungen endet die Mitgliedschaft fristlos und endgültig.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. April und endet am 31. März im darauffolgenden Jahr.
- (3) Bei außerordentlichen Studierendenparlamentswahlen beginnt die Amtszeit mit dem Ablauf der Anfechtungsfrist und endet mit Ablauf des nächsten Wintersemesters.
- (4) Die Amtszeit eines Mitglieds des Studierendenparlamentes endet vorzeitig durch:
 - a) Exmatrikulation,
 - b) Amtsverzicht, welcher dem Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) außerordentliche Neuwahlen.

§ 2 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden jährlich, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
 - a) Soweit die technischen Möglichkeiten für eine Elektronische Wahl unzweifelhaft vorliegen, kann das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Wahl als Online-Wahl (Elektronische Wahl) durchgeführt wird.
 - b) Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
- (2) Die ordentlichen Wahlen zum Studierendenparlament finden grundsätzlich gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat statt. Es ist auch möglich, die Wahlen zum Studierendenparlament eigenständig und unabhängig von den Senatswahlen durchzuführen, sofern die Satzung der Studierendenschaft dies ermöglicht (§9 Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Geisenheim). Sie finden in der Regel während der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Details zu den Wahlen werden frühzeitig in Form einer Wahlbekanntmachung, für alle Studierenden zugänglich, veröffentlicht. Die Wahlhandlungen sollen, wenn möglich, spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.
- (3) Die Wahlen sind an drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. Die Bekanntgabe des Wahllokals/der Wahllokale erfolgt in der Wahlbekanntmachung. Das Wahllokal/die Wahllokale muss/müssen täglich mindestens vier Stunden lang durchgängig geöffnet sein.
- (4) Außerordentliche Studierendenparlamentswahlen sind durchzuführen:
 - a) Auf Beschluss des Studierendenparlamentes, der einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder bedarf,
 - b) Wenn dem Studierendenparlament weniger als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder angehören.Bei außerordentlichen Studierendenparlamentswahlen legt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin fest.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jede und jeder an der Hochschule Geisenheim immatrikulierte Studierende. Das Wahlrecht der Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in welchem die Wahlen stattfinden, ruht.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, welche nach § 24 Abs. 4 HHG an der Hochschule immatrikuliert sind, sind ebenfalls wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (4) Wählbar sind alle wahlberechtigten Studierenden der Hochschule Geisenheim.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgan ist der Wahlausschuss des Studierendenparlamentes, welcher aus dem Kreis der gesamten Studierendenschaft gewählt wird (§ 14 Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Geisenheim).
- (2) Das Wahlorgan kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer).
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Personen, die sich zur Wahl stellen, scheidern mit Kandidatur aus dem Wahlausschuss aus und dürfen nicht Wahlhelferinnen beziehungsweise Wahlhelfer sein.

§ 5 Wahlausschuss der Studierendenschaft

- (1) Für die Wahlen zum Studierendenparlament wird ein Wahlausschuss gebildet. Innerhalb von möglichst acht Wochen nach der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament den Wahlausschuss. Dieser besteht aus mindestens drei Personen. Das Studierendenparlament kann bis zu drei Nachrücker wählen. Die Reihenfolge der Nachrücker ist festzulegen (1. Nachrücker, 2. Nachrücker, usw.).
- (2) Der Wahlausschuss wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die entsprechende Nachrückerin oder der entsprechende Nachrücker nach.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (5) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber scheidern mit Kandidatur als Mitglied oder nachrückendes Mitglied des Wahlausschusses aus.
- (6) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in hochschulöffentlicher Sitzung. Tag, Ort und Uhrzeit der Sitzung sind drei Vorlesungstage im Voraus hochschulöffentlich bekannt zu geben. Die gefassten Beschlüsse sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses des Studierendenparlamentes

- (1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er stimmt seine Entscheidungen mit dem Senatswahlvorstand und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Hochschule Geisenheim ab.

- (2) Wer für das Studierendenparlament kandidiert, kann nicht Wahlhelferin oder Wahlhelfer sein. Der Wahlausschuss gibt bekannt, dass Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht werden. Eine Bewerbung ist formlos beim Wahlausschuss oder der Geschäftsstelle des AStA möglich.
- (3) Die Tätigkeit im Wahlausschuss wird gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft mit einer Aufwandsentschädigung vergütet. Die Mitglieder sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 7 Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses

- (1) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses hat alle unaufschiebbaren Entscheidungen, die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahl erforderlich sind, im Falle der Verhinderung des Wahlausschusses an dessen Stelle zu treffen. Sie oder er hat den Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Wahlausschuss entscheidet endgültig.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein.

§ 8 Wählerverzeichnis und Wahlbekanntmachung

- (1) Sein Wahlrecht ausüben kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Eintragungen werden auf Grund der Immatrikulationsunterlagen vorgenommen. Für die Senats- und Studierendenparlamentswahlen werden getrennte Verzeichnisse erstellt.
- (2) Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) wird vom Wahlausschuss des Studierendenparlaments erstellt. Dieser wird dabei von der Hochschule Geisenheim unterstützt.
- (3) Die Fristen zur Erstellung und zur Offenlegung des Wählerverzeichnisses sowie der Ort der Offenlegung sind identisch mit denen der Senatswahlen der Hochschule Geisenheim.
- (4) Jede und jeder Studierende ist zur Einsicht des Wählerverzeichnisses berechtigt.
- (5) Das Wählerverzeichnis ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Wahl für drei Tage von 9.00 bis 12.00 Uhr während der Vorlesungszeit, zusätzlich in den Räumen des AStA während dessen Öffnungszeiten, hochschulöffentlich auszulegen. Nach dem vom Wahlausschuss bestimmten Ende der Offenlegungsfrist ist das Wählerverzeichnis zu schließen.
- (6) Die Ergänzung oder Berichtigung des Wählerverzeichnisses erfolgt durch die Wahlleitung der Hochschule Geisenheim.
- (7) Widersprüche haben keine aufschiebende Wirkung auf die Wahl.
- (8) Die Wahlbenachrichtigung erfolgt mit elektronischer Post bei den Studierenden an die Hochschul-E-Mail; ein Zugang ist dann mit Eingang auf dem E-Mail-Server der Hochschule Geisenheim erfolgt.
- (9) Die Wahlbekanntmachung wird spätestens acht Wochen vor dem ersten Wahltag veröffentlicht. Die Info-Plakate sind an den Standorten der Urnenwahl mindestens im Format DIN A2 auszuhängen. Im Falle einer Online-Wahl sind die Plakate an zentralen Orten der Universität gut sichtbar aufzuhängen.
- (10) In die Wahlbekanntmachung sind insbesondere aufzunehmen:
 1. der wesentliche Inhalt der Wahlgrundsätze;

2. ein Hinweis darauf, dass nur diejenigen Mitglieder der Hochschule wahlberechtigt oder wählbar sind, die in das Wählerverzeichnis eingetragen oder aufgrund eines Einspruchs nachträglich in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind;
 3. Ort und Zeit der Offenlegung des Wählerverzeichnisses;
 4. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen (verbunden mit dem Hinweis über Frist, Form, Vordrucke und Zuständigkeit für das Einreichen der Wahlvorschläge sowie darüber, wer als Bewerberin oder Bewerber wählbar ist);
 5. ein Hinweis auf die Möglichkeiten des Einspruchs beim Wahlvorstand der Hochschule einzulegen wegen
 - a. Nichtzulassung einer vorgeschlagenen Liste,
 - b. Streichung einzelner Bewerberinnen und Bewerber aus einer vorgeschlagenen Liste;
 6. ein Hinweis auf die Möglichkeiten des Einspruchs beim Wahlvorstand der Hochschule wegen
 - a. Nichteintragung in das Wählerverzeichnis,
 - b. Eintragung Nichtwahlberechtigter in das Wählerverzeichnis,
 - c. Streichung aus dem Wählerverzeichnis;
 7. ein Hinweis auf die Fristen, insbesondere für den Abgabeschluss der Wahlvorschläge;
 8. ein Hinweis, dass die Briefwahl nur auf Antrag möglich ist;
 9. die Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale für die Urnenwahl;
 10. Ort und Zeit der Stimmenauszählung.
- (11) Zwei Wochen vor Beginn der Wahl hängt der Wahlausschuss die zugelassenen Wahlvorschläge analog zur Wahlbekanntmachung gut sichtbar aus.

§ 9 Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis, Rechtsbehelfsverfahren

Widersprüche gegen Fehler im Wählerverzeichnis können nach Maßgabe der Wahlordnung der HGU bei der Wahlleitung der Hochschule eingelegt werden.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können ihre Kandidatur innerhalb der vom Wahlausschuss bestimmten Frist beim Wahlausschuss des Studierendenparlaments einreichen. Der Wahlausschuss hat die Rechtmäßigkeit der Kandidaturen zu überprüfen. Die Wahlvorschläge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Name, Vorname, Studiengang, Fachsemester, Einverständniserklärung.
Es wird erwünscht, dass jede Kandidatin und jeder Kandidat beim Wahlausschuss zu Zwecken der Wahlwerbung ein Lichtbild und eine kurze sachliche Selbstdarstellung mit Zielen und Anregungen einreicht.
- (2) Bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen können Kandidaturen zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (3) Im Falle unzureichender Kandidaturen (weniger als sieben Bewerbungen) kann die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom Wahlausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium des Studierendenparlaments um bis zu sieben Tage verlängert werden.
- (4) Die Terminfindung der Wahl des Studierendenparlamentes sowie die Bewerbungsfristen für Kandidatinnen und Kandidaten sind identisch mit denen der Senatswahlen und

Bewerbungsfristen des Senates der Hochschule Geisenheim, auch bei Verlängerung der Frist nach Abs. 3

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss vermerkt auf jedem Wahlvorschlag das Datum des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Kandidaturen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den durch das Gesetz oder diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen. Der Wahlausschuss benachrichtigt die Bewerberin/den Bewerber unverzüglich über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages unter kurzer Angabe der Gründe. Gegen die Entscheidung kann die oder der Betreffende innerhalb von zwei nicht vorlesungsfreien Werktagen nach der Bekanntmachung schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet der Wahlausschuss; die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (3) Wenn kein Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen wurde, kann der Wahlausschuss eine einmalige Nachfrist setzen. Diese muss zuvor mit der Wahlleitung der Hochschule abgestimmt werden.

§ 12 Wahlverfahren

- (1) Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme oder ihre Stimmen nach den folgenden Verfahren ab:
 - a. Verhältniswahl (Listenwahl) oder
 - b. Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl)
- (2) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wird gewählt, wenn mindestens zwei Wahlvorschläge (Listenvorschläge oder ein Listenvorschlag und ein Einzelschlag) vorliegen. Einzelschläge gelten in diesem Fall als Einerliste. Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) haben die einzelnen Wählerinnen und Wähler eine Stimme für einen der Wahlvorschläge.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn für eine Wahl nur ein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt, Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) haben die Wählerinnen und Wähler höchstens so viele Stimmen für die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten wie Sitze zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Für jede Wahl sind gesonderte Stimmzettel herzustellen. Die Stimmzettel enthalten folgende Angaben:
 1. Angabe der Wahl,
 2. Nennung der Wahlvorschläge in der festgelegten Reihenfolge,
 3. Angabe der Namen der Wahlvorschläge.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach Eingang auf dem Stimmzettel aufgeführt.
- (3) Auf den Stimmzetteln ist anzugeben, nach welchem Wahlprinzip gewählt wird und wie viele Stimmen höchstens vergeben werden können.
- (4) Über die äußere Gestaltung der Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen entscheidet

der Wahlausschuss des Studierendenparlamentes. Dies kann in Abstimmung mit der Wahlleitung der Hochschule Geisenheim erfolgen.

§ 13a Elektronische Stimmzettel

- (1) Im Falle einer Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe auf einem elektronischen Stimmzettel. Dieser muss mindestens die Vorschriften des §13 erfüllen. Das Weitere regelt der Wahlausschuss.
- (2) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

§ 14 Ersatz von Wahlunterlagen

Falsch ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder sonstige Wahlunterlagen werden nur gegen Rückgabe der Originale ersetzt.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Die Wählerinnen und Wähler (Wahlberechtigte) üben ihr Wahlrecht entweder durch Abgabe ihrer Stimme an der Urne (Urnenwahl), durch Briefwahl oder elektronisch gemäß § 2 Abs. 1a aus. Die Entscheidung über die Art der Stimmabgabe trifft die oder der Wahlberechtigte unter Berücksichtigung des Beschlusses des Studierendenparlamentes; die persönliche Briefwahl ist auf Antrag zuzulassen. Für die Versendung von Briefwahlunterlagen gilt die Regelung der Wahlordnung der Hochschule Geisenheim. Zuständig für die Erstellung und Zustellung der Briefwahlunterlagen ist der Wahlausschuss.
- (2) Die oder der Wahlberechtigte hat den Namen der jeweiligen Bewerberinnen oder des jeweiligen Bewerbers, für die sie oder er ihre oder seine Stimme abgeben will, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen. Stimmhäufung ist unzulässig.

§ 16 Wahlzeiten

- (1) Die Wahl findet in der Regel am Ende des Wintersemesters statt. Die Wahlhandlungen sollen an einem nicht vorlesungsfreien Tag vor Beginn der Prüfungszeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Urnenwahl findet an mindestens drei nicht vorlesungsfreien Tagen in der Regel in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Das Nähere regelt der Wahlausschuss in Abstimmung mit dem Wahlvorstand der Hochschule Geisenheim.
- (3) Zur Urnenwahl sind alle Mitglieder der Studierendenschaft zugelassen, sofern sie wahlberechtigt sind.
- (4) Für die Durchführung der Wahl soll die Hilfe des Wahlvorstandes der Hochschule Geisenheim in Anspruch genommen werden.

§ 16a Wahlzeiten bei Online-Wahl

- (1) Die Vorschriften aus §16 Abs. 1 finden auch bei der Online-Wahl Anwendung.
- (2) Die Online-Wahl findet für die Dauer von mindestens drei Tagen und maximal 15 Tagen statt. Die Abstimmung kann innerhalb der Wahlzeit in der Regel zu jeder Uhrzeit erfolgen. Das Nähere regelt der Wahlausschuss.

- (3) Zur Online-Wahl sind alle Mitglieder der Studierendenschaft zugelassen, sofern sie wahlberechtigt sind.
- (4) Für die Durchführung der Wahl soll die Hilfe des Wahlvorstandes der Hochschule Geisenheim in Anspruch genommen werden.

§ 17 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, haben einen entsprechenden schriftlichen Antrag bis zur vom Wahlausschuss bekannt gegebenen Frist, jedoch bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss des Studierendenparlamentes zu stellen. Die Briefwahlunterlagen werden an die im Antrag auf Briefwahl angegebene Adresse übersandt.
- (2) Die oder der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er unterschreibt folgende Erklärung zur Briefwahl:
„Die/den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.“,
„Ort“, „Datum“, „Unterschrift der Wählerin/des Wählers“ und legt diese mit dem verschlossenen Wahlumschlag sowie dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag; verschließt diesen und versendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift.
- (3) Die Person, die den Wahlbrief entgegennimmt, vermerkt Tag und Uhrzeit des Empfangs auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit der beauftragten Person zugegangen ist.
- (4) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tag der Auszählung unter Aufsicht des Wahlausschusses oder der von diesem beauftragten Wahlhelferin beziehungsweise dem von diesem beauftragten Wahlhelfer geöffnet werden. Bis dahin sind sie sicher aufzubewahren.
- (5) Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen wird Tag und Uhrzeit des Eingangs, sowie eine Unterschrift vermerkt. Der Wahlbrief bleibt unberücksichtigt.
- (6) Wahlberechtigte, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt wurden, können, wenn sie an der Briefwahl nicht teilgenommen haben, ihre Stimme auch persönlich an der Urne abgeben. In diesem Fall müssen die Briefwahlunterlagen bei der Wahlhandlung an der Urne zurückgegeben werden. Ihre Rückgabe und die persönliche Stimmabgabe an der Urne sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 18 Urnenwahl

- (1) Alle Wahlberechtigten erhalten für jede Wahl einen Stimmzettel. Der Wahlausschuss trifft, bei gleichzeitig stattfindenden Senatswahlen, zusammen mit dem Wahlvorstand der Senatswahlen, entsprechende Vorkehrungen, sodass die wählende Person die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so hergerichtet sein, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.
- (2) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahlraumes ist unzulässig.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, sollen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein. Diese sind angehalten, sich während der Wahl wiederholt von der Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufs zu überzeugen.

- (4) Vor der Ausgabe der Stimmzettel ist festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits einen Wahlschein erhalten hat. Vor Einwurf in die Wahlurne ist die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis abzuhaken. Zu diesem Zweck ist ein amtlicher Ausweis (zum Beispiel Studentenausweis oder Führerschein oder Personalausweis) vorzulegen.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach ihrem Abschluss festgestellt, hat der Wahlausschuss die Wahlurne für die Zwischenzeit so zu verschließen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Das Wählerverzeichnis ist ebenfalls verschlossen zu verwahren. Der Ort und die Art und Weise, in der Wahlurnen und Wählerverzeichnis bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung jeweils zur Nachtzeit verwahrt werden, werden vom Wahlausschuss, bei zeitgleich stattfindenden Senatswahlen jedoch gemeinsam mit dem Wahlvorstand der Senatswahl, bestimmt.

§ 19 Behandlung der Wahlbriefe

- (1) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit werden die eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und ihnen der Wahlschein und der Wahlumschlag entnommen.
- (2) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (3) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden die Stimmzettel in die Urnen gelegt, damit bei der Öffnung des Wahlumschlags Rückschlüsse auf den aus dem Wahlschein ersichtlichen Namen der wahlberechtigten Person nicht gezogen werden können.
- (4) Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe, wenn sie verspätet eingegangen sind, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlschein fehlt oder festgestellt wird, dass der Wahlbrief leer ist oder dass die wahlberechtigte Person bereits an der Urne gewählt hat. Diese Wahlbriefe sind gesondert zu verwahren.

§ 20 Auszählung der Urnenwahlstimmen

- (1) Nach Ende der Wahlhandlung werden die Wahlurnen an einem zentralen Ort geöffnet und die Stimmzettel entnommen.
- (2) Der Wahlausschuss sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zählen die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel:
 - a) aus denen sich der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei ergibt,
 - b) die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, der nicht der Kennzeichnung dient,
 - c) die nicht als amtlich erkennbar sind,
 - d) auf denen mehr Stimmen vergeben wurden als Plätze vergeben werden,
 - e) die durchgestrichen oder durchgerissen sind oder
 - f) die nicht gekennzeichnet sind.
- (4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuss; ungültige Stimmen sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind gesondert aufzubewahren.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Stimmen, die auf die

einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen, fest.

- (2) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung sollte alle Daten der Wahlniederschrift enthalten (vgl. § 23 (2)).

§ 22 Nachrücken

Das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Studierendenparlamentes ist dem Präsidium schriftlich, mindestens aber in Textform mitzuteilen. Für das ausgeschiedene Mitglied rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit den meisten Stimmen nach.

§ 23 Wahlniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und einem weiteren Wahlausschussmitglied unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahlen muss enthalten:
 - a. die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
 - c. die Zahl der Briefwahlstimmen,
 - d. die Zahl der gültigen Stimmen,
 - e. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - f. die Zahl der entfallenen Stimmen pro Wahlvorschlag,
 - g. die Namen der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes und
 - h. die Wahlbeteiligung in Prozentsätzen aus allen eingegangenen Stimmen.
- (3) Alle Wahlberechtigten können während der Wahlanfechtungsfrist Einsicht in die Wahlunterlagen der Wahl nehmen.
- (4) Die Wahlniederschriften und die sonstigen Wahlunterlagen, inklusive Wählerverzeichnis, sind zehn Jahre verschlossen aufzubewahren. Die Stimmzettel werden nach der Anfechtungsfrist entsorgt.

§ 24 Wahlprüfungsverfahren

- (1) Wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder einer Wahlberechtigten/einem Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei, tritt der Wahlausschuss in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag ist innerhalb von sieben nicht vorlesungsfreien Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Studierendenparlament einzureichen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung auf die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (2) Kommt der Wahlausschuss im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben können, ordnet er eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.
- (3) Die Tätigkeit des Wahlausschusses endet mit Ablauf der Wahlanfechtungsfrist, nach unanfechtbar gewordenen Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluss der Wiederholungswahlen.

Teil 2: Schlussbestimmungen

§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit tritt die Fassung der Wahlordnung vom 10.11.2020 außer Kraft.

Geisenheim, 29.06.2021

gez. Inka Lüdemann

Präsidentin des 9. Studierendenparlamentes der Hochschule Geisenheim

genehmigt am: 06.07.2021

gez. Prof. Dr. Hans Reiner Schultz

Präsident der Hochschule Geisenheim